

42.2-641.3-Nr. 117/2016

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Tektur: Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 376/3 und 372 (nach Flurbereinigung: Fl.-Nr. 444) der Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Priesendorf für Herrn Hans-Georg Kierdorf

Herr Hans-Georg Kierdorf erhielt mit Bescheid vom 20. April 2018, Az. 42.2-641.3-Nr. 117/2016 für die Errichtung von drei gleichgroßen Teichen die erforderliche Plangenehmigung.

Mit Antrag vom 11. April 2022 beantragte Herr Kierdorf die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens für die Tektur der o. g. Fischteichanlage.
Es ist geplant die beiden nördlichen Teiche zu einem großen Teich zusammenzufassen.
Da es sich hierbei um eine wesentliche Änderung der bisher geplanten und genehmigten Fischteichanlage handelt, bedarf es nach § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich der Planfeststellung, mindestens jedoch der Plangenehmigung.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Bamberg, 26. September 2022
Landratsamt Bamberg
FB 42.2 Wasserrecht

gez.
Ogurek
Verw.-Fachangestellte